

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen am 3. Dezember 2021 im Gemeindeamt Bocksdorf bei einer ordentlichen Sitzung des Gemeinderates.

Anwesend: Bürgermeister Pelzmann Franz und Vizebürgermeister Gröller Christian, Vorstandsmitglied Krammer Robert sowie die Gemeinderäte und Gemeinderätinnen Unger Andrea, Hochwarter Hannes, Maitz Manfred, Csar Ilse, Gurdet Christian, Rosenkranz Manfred und Pieber Marc (E), Dragosits Andrea und Lendl Manfred

Nicht anwesend (entschuldigt): Krammer Roland und Luisser Hannes

Nicht anwesend (unentschuldigt): Körper Thomas (E)

Schriftführerin: AR Gurdet Ute

Bürgermeister Pelzmann begrüßt die erschienenen Gemeinderäte, stellt die gesetzmäßige Einberufung der Sitzung und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 19.00 Uhr.

Zu Fertiger des Protokolls werden die Gemeinderäte Hochwarter Hannes und Pieber Marc (E) bestellt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
 2. Bericht des Prüfungsausschusses über die durchgeführte Gebarungsprüfung
 3. Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung von Abgabenverordnungen für das Jahr 2022
 - a. Wasserbezugsgebühr
 - b. Kanalbenützungsgebühr
 4. Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag für das Jahr 2022
 5. Beratung und Beschlussfassung über den Mittelfristigen Finanzplan
 6. Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung eines Entwicklungskonzeptes gem. § 5 und § 31 KBBG 2009
 7. Aufhebungsvereinbarung; Gemeinde Bocksdorf - Fleck
 8. Bericht des Bürgermeisters
 9. Allfälliges
- Diese Tagesordnung wird einstimmig wie folgt erweitert:
10. Annahme des Förderungsantrages BA 102 (Abwasserentsorgungsanlage Leitungsinformationssystem) – BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH; Beratung und Beschlussfassung
 11. Kaufvertrag mit Herrn Gassner betreffend das Grundstück Nr. 399/3; Beratung und Beschlussfassung
 12. Resolution „Gerechte und ausreichende Finanzierung der Kommunen“; Beratung und Beschlussfassung

Zu Punkt 1. – Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der letzten Sitzung des Gemeinderates wird nicht beanstandet und vom Bürgermeister daher als genehmigt erklärt.

Zu Punkt 2. – Bericht des Prüfungsausschusses über die durchgeführte Gebarungsprüfung

Der Obmann des Prüfungsausschusses, Herr Lendl Manfred, berichtet dem Gemeinderat, dass bei der am 3.12.2021 durchgeführten Gebarungsprüfung keine Beanstandungen vorgenommen wurden.

Bei der nächsten Prüfung werden einzelne Konten durchgesehen.

Der Bericht des Prüfungsausschusses wird vom Gemeinderat ohne Debatte zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 3. – Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung von Abgabenverordnungen für das Jahr 2022

a) Wasserbezugsgebühr

a) Bürgermeister Pelzmann berichtet, dass der Gemeinderat beschlossen hat, die Höhe der Wasserbezugsgebühr sowie der Kanalbenützungsgebühr in Anlehnung an die Steigerung des VPI 2015 jährlich anzupassen. Die Höhe der Wasserbezugsgebühr an den aktuellen VPI 2015 hat sich im Zeitraum Oktober 2020 bis Oktober 2021 um 3,7 % verändert, das wären dann insgesamt € 1,05.

Nach kurzer Beratung fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss die nachstehende Verordnung zu erlassen.

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Bocksdorf vom 3. Dezember 2021 über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren**

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Gemeinde Bocksdorf werden laufende Gebühren (Wasserbezugs- und Zählergebühren) ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt pro m³ 1,05 Euro. Die Zählergebühr beträgt pro Jahr 10,90 Euro. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Zur Entrichtung dieser Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer jener Grundstücke (Baulichkeiten) verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

§ 5

Die Wasserbezugsgebühr wird jeweils am 15. Mai und 15. Dezember zur Hälfte des Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 11. Dezember 2020 des Gemeinderates der Gemeinde Bocksdorf betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.

b) Kanalbenützungsgebühr

b) Nach kurzer Beratung fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss, die Höhe der Kanalbenützungsgebühr an den aktuellen VPI 2015 anzupassen (das ist vom Zeitraum Oktober 2020 bis Oktober 2021 eine Erhöhung um 3,7 %) und die nachstehende Verordnung zu erlassen:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Bocksdorf vom 3. Dezember 2021 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr**

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idGF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

1. Grundbeitrag

€ 101,12 pro bewohnbares bzw. benützbare Objekt

2. Personenbeitrag

a) € 50,54 pro Person über 15 Jahre, die in einem angeschlossenen Objekt gemeldet ist

- b) € 20,21 pro Person, die zum Stichtag das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und in einem angeschlossenen Objekt gemeldet ist

3. Einwohnergleichwert

Der Einwohnergleichwert wird mit € 50,54 für Betriebe und sonstige Objekte festgelegt. Die Einwohnergleichwerte (EWGW) werden in Anlehnung an die ÖNORM B 2502 ermittelt, und zwar:

- | | |
|---|---------|
| 1. pro drei Beschäftigte, welche noch keine Kanalbenützungsgebühr in der Gemeinde Bocksdorf entrichten | 1 EWGW |
| 2. pro zehn Sitzplätze in Gaststätten: | 1 EWGW |
| 3. pro dreißig Sitzplätze in gelegentlich genützten Gasthaussälen und Veranstaltungsräumen: | 1 EWGW |
| 4. pro Autowaschplatz: | 10 EWGW |
| 5. pro Tankstelle: | 5 EWGW |
| 6. pro drei Kinder im Kindergarten, für die noch keine Kanalbenützungsgebühr in der Gemeinde Bocksdorf entrichtet wird | 1 EWGW |
| 7. pro drei Kinder in der Volksschule, für die noch keine Kanalbenützungsgebühr in der Gemeinde Bocksdorf entrichtet wird | 1 EWGW |
| 8. für Sonderbetriebe: entsprechend den Gutachten des Amtes der Bgld. Landesregierung | |

Als Stichtag für die Festlegung des Personenbeitrages wird der 15. Mai festgelegt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühren werden am 15. Juni und 15. Dezember zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 11. Dezember 2020 des Gemeinderates der Gemeinde

Bocksdorf betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Zu Punkt 4. – Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag für das Jahr 2022

Bürgermeister Pelzmann berichtet dem Gemeinderat, dass der Gemeindevorstand einen Entwurf des Voranschlages für das Jahr 2022 erarbeitet hat, der gemäß den Bestimmungen der Bgld. Gemeindeordnung durch zwei Wochen, das ist in der Zeit vom 17. November bis 01. Dezember 2021, zur allgemeinen, öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt aufgelegt war.

Erinnerungen zum Voranschlagsentwurf wurden nicht eingebracht, sodass der den Gemeinderatsfraktionen zugegangene Entwurf der Beratung und Beschlussfassung durch den Gemeinderat zugrunde gelegt werden kann.

Nach ausführlicher Beratung der beantragten Voranschlagsbeträge wird der Voranschlag für das Jahr 2022 über Antrag des Bürgermeisters einstimmig wie folgt beschlossen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bocksdorf beschließt den Voranschlag für das Jahr 2022 gemäß der Beilage. Dieser Beschluss umfasst auch gleichzeitig den Stellenplan. Die Höhe des Saldos 0 „Nettoergebnis“ des Ergebnishaushalts beträgt - € 449.000,-, die Höhe des Saldos 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ des Finanzhaushalts beträgt - € 211.600,-.

Gemäß § 20 Abs. 4 Bgld. GHO 2020 fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss, dass bei Ansätzen innerhalb einer Gruppe zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel, Ersparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich des Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit).

Der Stellenplan für das Finanzjahr 2022 wird einstimmig wie folgt festgelegt:

Schema/Gruppe/Stufe	Einstufung
Kindergärten	I2 / b1 / 7
Kindergärten	I2 / b1 / 13
Kindergärten	gb / gb1/3
Kindergärten	gb / gb1 / 1
Kindergärten	gb / gb1 / 1
Kindergärten	kb / kb3 / 5
Kindergärten	kb / kb3 / 2
Kindergärten	kb / kb3 / 1
Kindergärten	kb / kb3 / 1
Volksschule - schulische Tagesbetr.	gb / gb1 / 5
Volksschule - schulische Tagesbetr.	Ila / bh5 / 1
Zentralamt	Ila / bh5 / 1
Kindergärten, Volksschule	Ila / bh5 / 7
Kindergärten, Volksschule	Ila / bh5 / 3
Wirtschaftshof	Ila / bh2 / 4

Der Gemeinderat ersucht die Burgenländische Landesregierung, zu den im beschlossenen Voranschlag vorgesehenen Ausgaben Bedarfszuweisungen zu gewähren.

Eine haushaltsstellenmäßige Aufgliederung des Voranschlages liegt dieser Niederschrift als wesentlicher Bestandteil bei.

Zu Punkt 5. – Beratung und Beschlussfassung über den Mittelfristigen Finanzplan

Der mittelfristige Finanzplan dient zur mittelfristigen Ausrichtung des Gemeindehaushalts. Dieser ist daher jährlich an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen und gleichzeitig mit dem Voranschlag zu beschließen.

Der mittelfristige Finanzplan basiert auf den Voranschlagsstellen des Ergebnis- und Finanzhaushalts und gibt einen Überblick über den Zeitraum von fünf Haushaltsjahren. Zusätzlich ist für die 5-Jahresplanung ein Nachweis der Investitionstätigkeit zu erstellen. Den Mitgliedern des Gemeinderates wird der MFP für die Jahre 2023 bis 2026 zur Kenntnis gebracht.

Beschluss: Nach kurzer Beratung wird der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2023, 2024, 2025 und 2026 in der vorliegenden Form einstimmig beschlossen.

Zu Punkt 6. – Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung eines Entwicklungskonzeptes gem. § 5 und § 31 KBBG 2009

Über Auftrag von Bürgermeister Pelzmann berichtet AR Gurdet dem Gemeinderat, dass die Gemeinde beim Amt der Burgenländischen Landesregierung gemäß § 31 Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 um Leistung eines Beitrages zum Personalaufwand für den öffentlichen Kindergarten (die alterserweiterten Gruppen) aus Landesmitteln ansuchen kann. Grundlage für Entwicklungskonzept und Antrag ist die Bedarfserhebung. Bürgermeister Pelzmann lässt dem Gemeinderat die Bedarfserhebung sowie den Inhalt von Entwicklungskonzept und Antrag gemäß § 5 und § 31 Bgld. KBBG 2009 zur Kenntnis bringen.

Beschluss: Nach kurzer Beratung werden über Antrag des Bürgermeisters das Entwicklungskonzept und Antrag gemäß § 5 und § 31 Bgld. KBBG 2009 in der vorliegenden Form einstimmig beschlossen.

Eine Kopie dieser Unterlagen liegt dieser Niederschrift als wesentlicher Bestandteil bei.

Zu Punkt 7. – Aufhebungsvereinbarung; Gemeinde Bocksdorf - Fleck

Bürgermeister Pelzmann berichtet den Mitgliedern des Gemeinderates, dass die Gemeinde Bocksdorf im April 2019 mit Frau Fleck Bettina einen Optionsvertrag betreffend das Grundstück Nr. 1348/1 abgeschlossen hat.

Seinerzeit hat die Gemeinde im Sinne des Bgld. Raumplanungsgesetzes beabsichtigt, Maßnahmen zur Baulandmobilisierung auf dem Gemeindegebiet zu treffen. Zum Zwecke des örtlichen Baubedarfs haben die Gemeinde Bocksdorf und Frau Fleck Bettina diese Vereinbarung bzw. diesen Vertrag abgeschlossen.

Frau Fleck hat der Gemeinde Bocksdorf an dem Grundstück Nr. 1348/1 eine Kaufoption eingeräumt (das vorgenannte Grundstück bis spätestens 30.04.2044 käuflich zu erwerben).

Frau Fleck Bettina hat erklärt, dass nunmehr Frau Schalk Sabine dieses Grundstück käuflich erwerben möchte, d.h. die Gemeinde Bocksdorf müsste den Beschluss fassen, den Optionsvertrag mit sofortiger Wirkung einvernehmlich und vollinhaltlich aufzuheben. Hiefür wurde vom Notariat Gravogl eine Aufhebungsvereinbarung erstellt.

Bürgermeister Pelzmann lässt dem Gemeinderat den Inhalt dieser Vereinbarung zur Kenntnis bringen. Er ersucht um Beschlussfassung.

Beschluss: Nach kurzer Beratung fassen die Mitglieder des Gemeinderates den einstimmigen Beschluss, die vorliegende Aufhebungsvereinbarung zu unterfertigen.
Eine Kopie dieser Vereinbarung liegt dieser Niederschrift als wesentlicher Bestandteil bei.

Zu Punkt 10. - Annahme des Förderungsantrages BA 102 (Abwasserentsorgungsanlage Leitungsinformationssystem) – BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH; Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeister Pelzmann berichtet den Mitgliedern des Gemeinderates, dass die Gemeinde Bocksdorf ein Ansuchen um Gewährung einer Förderung für die Abwasserentsorgungsanlage BA 102 Leitungsinformationssystem eingebracht hat.

Von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH ist ein Schreiben betreffend dieses Förderansuchens eingelangt. Bürgermeister Pelzmann lässt dem Gemeinderat den Inhalt des Förderungsvertrages zur Kenntnis bringen.

Die Kommission in Angelegenheit der Siedlungswasserwirtschaft hat das beantragte Projekt positiv beurteilt. Die Förderung des Vorhabens wurde somit genehmigt und der Förderungsvertrag wie folgt übermittelt:

Gegenstand des Vertrages ist die Förderung der Maßnahme „Abwasserentsorgungsanlage BA 102 Leitungsinformationssystem“.

Die förderbaren vorläufigen Investitionskosten betragen € 60.000,00, somit wird die Förderung vorläufig € 20.000,- ausmachen. Diese Förderung wird in Form von Investitionskostenzuschüssen ausbezahlt.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage von Rechnungsnachweisen.

Beschluss: Nach Kenntnisnahme des Inhaltes des Förderungsvertrages und der allgemeinen Vertragsbedingungen fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss, dem Abschluss dieses Vertrages zuzustimmen. Die Kosten des Vorhabens werden daher wie folgt aufgebracht werden:

Anschlussgebühren	€	0,00
Eigenmittel	€	34.000,00
Landesmittel	€	6.000,00
Bundesmittel	€	20.000,00
Restfinanzierung	€	0,00
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	€	60.000,00

Eine Kopie des Förderungsvertrages liegt dieser Niederschrift als wesentlicher Bestandteil bei.

Zu Punkt 11. - Kaufvertrag mit Herrn Gassner betreffend das Grundstück Nr. 399/3; Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeister Pelzmann berichtet den Mitgliedern des Gemeinderates, dass in der letzten Sitzung des Gemeinderates der grundsätzliche Verkauf des Grundstückes Nr. 399/3 an Herrn Gassner beschlossen wurde.

Nunmehr liegt der Kaufvertrag betreffend das Grundstück Nr. 399/3 vom Notariat Gravogl zur Beschlussfassung vor.

Er lässt dem Gemeinderat den Inhalt dieses Vertrages zur Kenntnis bringen.

Beschluss: Nach kurzer Beratung fassen die Mitglieder des Gemeinderates den einstimmigen Beschluss, das Grundstück Nr. 399/3 an Herrn Gassner zu einem Kaufpreis von

€ 2.635,60 (€ 1,10/m² - 2.396 m²) zu verkaufen und dem vorliegenden Kaufvertrag zuzustimmen bzw. diesen zu unterfertigen.

Eine Kopie dieses Vertrages liegt dieser Niederschrift als wesentlicher Bestandteil bei.

Zu Punkt 12. – Resolution „Gerechte und ausreichende Finanzierung der Kommunen“; Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeister Pelzmann berichtet den Mitgliedern des Gemeinderates, dass es eine Resolution „Gerechte und ausreichende Finanzierung der Kommunen“ gibt. Es besteht die Möglichkeit diese zu beschließen und an den Finanzminister zu übermitteln.

Er lässt dem Gemeinderat den Inhalt dieser Resolution zur Kenntnis bringen.

Beschluss: Nach kurzer Beratung fassen die Mitglieder des Gemeinderates den mehrheitlichen Beschluss, gegen die eine Stimme von ÖVP-Gemeinderat Lendl, die vorliegende Resolution „Gerechte und ausreichende Finanzierung der Kommunen“ zu beschließen und an den Finanzminister zu übermitteln.

Eine Kopie dieser Resolution liegt dieser Niederschrift als wesentlicher Bestandteil bei.

Zu Punkt 8. – Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Pelzmann berichtet dem Gemeinderat über die nachstehend angeführten Gegenstände:

- Am 7. 12.2021 besteht in der Zeit von 16 bis 20 Uhr die Möglichkeit sich im Gemeindesaal ohne Voranmeldung gegen Covid-19 impfen zu lassen.
Mobiles Team vom Land Burgenland - geimpft wird mit Biontec Pfizer und Moderna.
- Nächste Woche beginnt die Fa. Murlasits mit den Arbeiten bei der Leichenhalle.
- Der Nachtragsvoranschlag wurde von der Landesregierung zur Kenntnis genommen.
- Am 4.12.2021 findet die Generalversammlung des Bgld. Müllverbandes in Oberwart im Messezentrum statt.
Gemeindepaket: Kostenfreie und nicht kostenfreie Entsorgung für Gemeinden siehe Beiblatt BMV
- Neue Postleitzahl:
Nach dem Beschluss des Gemeinderates wurde ein Ansuchen an die Österreichische Post AG gestellt.
Bei einem Telefonat zwischen Frau ARin Gurdet und Herrn Ranftl am 1.12.2021 wurde mitgeteilt, dass eine eigene Postleitzahl für unsere Gemeinde vergeben werden kann und bereits Vorgemerkt wurde - PLZ 7553
Mögliche Umsetzungstermine - 1. März; 1. Juni; 1. September und 1. Dezember 2022.
Kosten fallen seitens der Post AG keine an!
Geplant ist der Umstieg für 1. Juni 2022
- Im Jahr 2022 werden voraussichtlich 3 Burschen an der Musterung teilnehmen.

Zu Punkt 9. – Allfälliges

Im Punkt „Allfälliges“ werden folgende Anfragen an den Bürgermeister gerichtet:

- Gemeinderätin Csar fragt nach, ab welchem Alter man den Impftermin in Bocksdorf wahrnehmen kann.
Bürgermeister Pelzmann erklärt, dass die Impfung ab 15 Jahren möglich ist.

- Gemeinderat Lendl fragt nach, wer für die Wiederherstellung des Gehsteiges beim Grundstück Rohrer Straße Nr. 19 (Haus Rapp) zuständig ist.
Bürgermeister Pelzmann berichtet, dass die Gemeinde hierfür zuständig ist, Herr Rapp aber bereits erklärt hat, die Wiederherstellung des Gehsteiges auf eigene Rechnung vorzunehmen.
- Gemeinderat Lendl berichtet, dass das Bankett beim Erlenweg noch immer nicht instandgesetzt wurde.
- Gemeinderat Rosenkranz fragt nach, wer für die Mähung des Bachbettes im Bereich bei Hausnr. Sportgasse 24 (Kreitzer) zuständig ist.
Bürgermeister Pelzmann erklärt, dies abzuklären.
- Nächste GR-Sitzung: voraussichtlich am 25. März 2022 / 19.00 Uhr

Bürgermeister Pelzmann bedankt sich für die gute Zusammenarbeit. Er wünscht allen Gemeinderäten und deren Familien eine schöne Weihnachtszeit und Gesundheit und hofft auch im nächsten Jahr auf eine weitere gute Zusammenarbeit.

Gemeindevorstand Krammer bedankt sich ebenfalls für die gute Zusammenarbeit und wünscht allen eine schöne Weihnachtszeit und Gesundheit für das Jahr 2022.

Gemeinderat Lendl schließt sich den Worten seiner Vorredner an und wünscht allen einen „braven“ Krampus, frohe Weihnachten und „negativ bleiben“ und positiv denken.

Nachdem keine weiteren Gegenstände zur Beratung vorliegen, wird die Sitzung des Gemeinderates um 20.05 Uhr geschlossen.

Fertiger:



Schriftführer:



Bürgermeister:

